

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 224/2025
--	------------------------

Betreff:

Ernennung der Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: LR Dr. Gericke	28.11.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Gem. § 62 KrO NRW sind die nach § 51 Abs. 2 KrO NRW gewählten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO NRW wahrnehmen (Zustimmung bei Entscheidungen des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde) zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Der Landrat händigt den Mitgliedern des Kreisausschusses namens der Aufsichtsbehörde die Ernennungsurkunde aus und vereidigt sie.

Die Eidesformel ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) und lautet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann gem. § 46 Abs. 2 LBG auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Lehnt ein Mitglied des Kreisausschusses die Ablegung des Eides aus Glaubens- oder Gewissensgründen ab, so kann es an der Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen (§ 46 Abs. 3 LBG).

Die in der Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2025 anwesenden Mitglieder werden in dieser Sitzung, die Stellvertreter jeweils im Vertretungsfall, zu Ehrenbeamten ernannt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat